

II- 609 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft - Wien, 10. März 1972
Zl.: 30.152 - G/72

217 / A.B.
zu 175 / J.
Präs. am 17. März 1972

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Hagspiel und Genossen (ÖVP), Nr. 175/J, vom 21. Jänner 1972,
betreffend Einstellung der Kälbermastaktion.

Anfrage:

1. Herr Minister, was ist unter Spezialkälbermastbetrieben im Sinne des Erlasses vom 15. Oktober 1971, Zl. 82.430-7/71, zu verstehen?
2. Wie hoch sind die Sonderkontingente dieses Erlasses?

Antwort:Zu 1.:

Unter Spezialkälbermastbetrieben im Sinne des Erlasses vom 15. Oktober 1971, Zl. 82.430-7/71, sind jene landwirtschaftlichen Betriebe zu verstehen, die sich auf den Betriebszweig Kälbermast spezialisiert haben und aus diesem Grund vorwiegend "nüchterne Kälber" aus anderen Betrieben laufend zur Ausmast mit Milch oder Milchersatzmitteln einstellen; die Anschaffung der "nüchternen Kälber" beziehungsweise deren Verwertung nach der Ausmästung kann auch in überbetrieblicher Form erfolgen.

Zu 2.:

Die Höhe der Sonderexportkontingente für Schlachtkälber wird nach jeweiliger Überprüfung der inländischen Marktsituation festgesetzt. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für

BSP Nr. 10 - 2 - 1972

Land- und Forstwirtschaft mit Erlaß vom 31. Jänner 1972, Zl. 27.126-18/72, die Landwirtschaftskammern ersucht, jene Betriebe, die sich auf Kälbermast spezialisiert haben, umgehend zu melden, wobei auch die Zahl der in den einzelnen Kalendermonaten anfallenden Schlachtkälber erfaßt werden soll.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, daß ein Export von Milchmastkälbern künftig nur in gestochenen Zustand im Gewicht von 100 bis 130 kg in Betracht gezogen werden kann.

Der Bundesminister:

